

7. *bittet* alle Regierungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen des Möglichen alles zu tun, um sicherzustellen, daß die ständige Souveränität der Völker der Kolonialgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung über ihre natürlichen Ressourcen voll respektiert und geschützt wird;

8. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das unveräußerliche Recht der Völker der Kolonialgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen sowie ihr Recht auf Ausübung und Beibehaltung der Verfügungsgewalt über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu sichern und zu garantieren, und ersucht die Verwaltungsmächte, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu ergreifen;

9. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *auf*, sicherzustellen, daß in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten keine diskriminierenden und ungerechten Lohnsysteme oder Arbeitsbedingungen bestehen, und in jedem Gebiet für alle Einwohner ohne jede Diskriminierung ein einheitliches Lohnsystem anzuwenden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Weltöffentlichkeit mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln auch weiterhin über diejenigen Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen zu informieren, welche die Verwirklichung der Erklärung behindern;

11. *appelliert* an die Massenmedien, die Gewerkschaften und die nichtstaatlichen Organisationen sowie an Einzelpersonen, ihre Bemühungen um die volle Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen;

12. *beschließt*, die Lage in den Kolonialgebieten und den Gebieten ohne Selbstregierung auch weiterhin genau zu verfolgen, um sicherzustellen, daß die gesamte Wirtschaftstätigkeit in diesen Gebieten auf die Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Interesse der autochthonen Völker und auf die Förderung der wirtschaftlichen und finanziellen Existenzfähigkeit dieser Gebiete angelegt ist, mit dem Ziel, die Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit durch die Völker dieser Gebiete zu erleichtern und zu beschleunigen;

13. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/41. **Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen**

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen

und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen",

sowie nach Behandlung der zu diesem Punkt unterbreiteten Berichte des Generalsekretärs⁷¹ und des Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁷²,

nach Prüfung des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁷³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und Resolution 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 sowie auf alle ihre anderen Resolutionen zu diesem Thema, darunter insbesondere die Resolution 46/181 vom 19. Dezember 1991, mit der sie den Aktionsplan für die Internationale Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus⁷⁰ gebilligt hat,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen in den Schlußdokumenten der aufeinanderfolgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Südpazifischen Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

besorgt darüber, daß die Ziele der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung noch nicht vollständig erreicht worden sind,

in Anbetracht dessen, daß die große Mehrheit der verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung kleine Inselgebiete sind,

sowie in Anbetracht dessen, daß die Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern im Einklang mit ihrer Resolution 48/193 vom 21. Dezember 1993 vom 25. April bis zum 6. Mai 1994 in Barbados abgehalten wurde,

ferner in Anbetracht dessen, daß einige Gebiete ohne Selbstregierung an der Konferenz als assoziierte Mitglieder der Regionalkommissionen teilgenommen haben,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit in der Karibik betreffend den Zugang der Gebiete ohne Selbstregierung zu den Programmen des Systems der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die den Gebieten ohne Selbstregierung bisher von bestimmten Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, gewährt worden ist, und die Auffassung vertretend, daß diese Unterstützung entsprechend dem drin-

⁷¹ A/49/216 und Add.1.

⁷² A/AC.109/L.1824.

⁷³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/49/23) Kap. VI.

genden Bedarf der Völker dieser Gebiete an externer Hilfe weiter ausgebaut werden sollte,

betonend, daß die Planung und Verwirklichung einer bestandfähigen Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Gebieten ohne Selbstregierung aufgrund ihrer beschränkten Entwicklungsmöglichkeiten besondere Herausforderungen darstellen, mit denen sie ohne die Zusammenarbeit und Unterstützung der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nur schwer fertig werden können,

sowie betonend, daß es wichtig ist, die erforderlichen Mittel zur Finanzierung der umfangreicheren Hilfsprogramme für die Völker dieser Gebiete sicherzustellen, und daß in dieser Hinsicht die Unterstützung aller großen Finanzierungsinstitutionen im System der Vereinten Nationen gewonnen werden muß,

erneut erklärend, daß es Aufgabe der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ist, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs alles Erforderliche zu tun, um die vollständige Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen ohne weitere Verzögerungen sicherzustellen, insbesondere derjenigen Resolutionen, die sich auf die Gewährung von Unterstützung an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung beziehen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Organisation der afrikanischen Einheit, das Südpazifische Forum und die Karibische Gemeinschaft sowie andere Regionalorganisationen für die fortgesetzte Unterstützung und Hilfe, die sie den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht gewährt haben,

ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß engere Kontakte und Konsultationen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sowie untereinander mit dazu beitragen, die effektive Ausarbeitung von Hilfsprogrammen für die betroffenen Völker zu erleichtern,

eingedenk dessen, daß es unbedingt notwendig ist, die auf die Durchführung der verschiedenen Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung gerichtete Tätigkeit der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen laufend weiterzuverfolgen,

in Anbetracht der äußerst instabilen Volkswirtschaften der kleinen Inselgebiete unter den Gebieten ohne Selbstregierung und ihrer Anfälligkeit für Naturkatastrophen wie Hurrikane, Zyklone und das Ansteigen des Meeresspiegels sowie unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, insbesondere Resolution 47/189 vom 22. Dezember 1992,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/22 vom 25. November 1992 über die Zusammenarbeit und Koordinierung der Sonderorganisationen und der den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen bei der Gewährung von Hilfe an die Gebiete ohne Selbstregierung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der

Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über seine Konsultationen mit dem Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats und macht sich die sich daraus ergebenden Feststellungen und Anregungen zu eigen⁷⁴;

2. *empfiehlt*, daß sich alle Staaten in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen verstärkt darum bemühen, die vollständige und wirksame Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

3. *erklärt erneut*, daß sich die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Bemühungen, zur vollständigen, ohne weitere Verzögerungen erfolgenden Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung beizutragen, auch weiterhin von den Resolutionen der Vereinten Nationen zu dieser Frage leiten lassen sollen;

4. *erklärt außerdem erneut*, daß die Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Strebens der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung nach Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit durch die Generalversammlung, den Sicherheitsrat und andere Organe der Vereinten Nationen folgerichtig bedingt, daß diesen Völkern jede geeignete Hilfe gewährt wird;

5. *dankt* denjenigen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die hinsichtlich der Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen auch weiterhin mit den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen zusammenarbeiten, und fordert alle Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, die vollständige und zügige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen dieser Resolutionen zu beschleunigen;

6. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie internationale und regionale Organisationen, die Bedingungen in jedem Gebiet genau zu prüfen, damit geeignete Maßnahmen zur Beschleunigung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts dieser Gebiete getroffen werden können;

7. *ersucht* die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen sowie die regionalen Organisationen *außerdem*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zu verstärken und angemessene Hilfsprogramme für die verbliebenen Treuhandgebiete und Gebiete ohne Selbstregierung zu erarbeiten, mit dem Ziel, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in diesen Gebieten zu beschleunigen;

8. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *ferner*, bei

⁷⁴ Siehe E/1994/114.

der Erstellung ihrer Hilfsprogramme die unter dem Titel "Challenges and opportunities: a strategic framework" (Herausforderungen und Möglichkeiten: ein strategischer Rahmen) zusammengefaßten Schlußfolgerungen und Empfehlungen der im Juni 1990 in New York abgehaltenen Tagung von Regierungssachverständigen der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern sowie von Geberländern und -organisationen⁷⁵ gebührend zu berücksichtigen;

9. *ersucht* die Sonderorganisationen, das von der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedete Aktionsprogramm für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁷⁶ zu berücksichtigen, insbesondere was seine Anwendung auf die kleinen Inselstaaten unter den Gebieten ohne Selbstregierung anbelangt;

10. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, Programme zu erstellen, welche die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Gebieten ohne Selbstregierung unterstützen, und Maßnahmen zu ergreifen, die sie in die Lage versetzen, Umweltveränderungen wirksam, kreativ und auf Dauer zu bewältigen und die Auswirkungen auf die Meeres- und Küstenressourcen zu mildern und ihre Gefährdung zu vermindern;

11. *fordert* die Leiter der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, in aktiver Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Regionalorganisationen konkrete Vorschläge zur vollinhaltlichen Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen auszuarbeiten und ihren Leitungsgremien und beschlußfassenden Organen diese Vorschläge vorrangig zu unterbreiten;

12. *empfiehlt* den Leitern der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds, die Aufmerksamkeit ihrer Leitungsgremien auf diese Resolution zu lenken und die Einführung flexibler Verfahren zur Ausarbeitung gezielter Programme für die Völker der Treuhandsgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung zu erwägen;

13. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, in die Tagesordnung der ordentlichen Tagungen ihrer Leitungsgremien, soweit nicht bereits geschehen, einen eigenen Tagesordnungspunkt betreffend die von ihnen erzielten Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen aufzunehmen;

14. *begrüßt* es, daß das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen bei der Wahrung einer engen Verbindung zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie bei der Gewährung von Unterstützung an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auch weiterhin initiativ tätig ist, und fordert die ausführenden Organe der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf, Beiträge zu den Soforthilfe-, Normalisierungs- und

Wiederaufbaubemühungen in den von Naturkatastrophen betroffenen Gebieten ohne Selbstregierung in Erwägung zu ziehen und sich hinsichtlich ihrer Rolle bei der Vorbereitung auf Katastrophen, der Katastrophenmilderung, den Antwortmaßnahmen sowie der Schadensbeseitigung von dem Aktionsprogramm für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern leiten zu lassen, und dabei die Ergebnisse der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung zu berücksichtigen;

15. *ermutigt* die Gebiete ohne Selbstregierung, Maßnahmen zur Schaffung und/oder Stärkung von Institutionen und Politiken zu ergreifen, die auf die Vorbereitung auf Katastrophen und deren Bewältigung ausgerichtet sind;

16. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, die Teilnahme der Vertreter der Regierungen von Treuhandsgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung an den einschlägigen Tagungen und Konferenzen der jeweiligen Organisationen zu erleichtern, damit diese Gebiete aus den entsprechenden Aktivitäten der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen den größtmöglichen Nutzen ziehen können;

17. *empfiehlt* allen Regierungen, sich in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, deren Mitglied sie sind, verstärkt darum zu bemühen, die vollständige und effektive Durchführung der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen und in diesem Zusammenhang der Frage der Gewährung von Nothilfe an die Völker der Treuhandsgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung Vorrang einzuräumen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu unterstützen und mit Hilfe der genannten Organisationen einen Bericht zur Vorlage bei den zuständigen Organen zu erstellen, in dem die seit der Veröffentlichung seines letzten Berichts ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen, einschließlich dieser Resolution, erläutert werden;

19. *spricht* dem Wirtschafts- und Sozialrat *ihre Anerkennung aus* für seine Aussprache⁷⁷ und seine Resolution 1994/37 vom 29. Juli 1994 zu dieser Frage und ersucht ihn, im Benehmen mit dem Sonderausschuß auch weiterhin geeignete Maßnahmen zur Koordinierung der Politiken und Tätigkeiten der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu erwägen;

20. *ersucht* die Sonderorganisationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

21. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitungsgremien der entsprechenden Sonderorganisationen und der den Vereinten Nationen angeschlossenen interna-

⁷⁵ A/CONF.147/5-TD/B/AC.46/4, Kap. II.

⁷⁶ Siehe A/CONF.167/9 und Korr.1 und 2, Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁷⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Plenary Meetings*, 41., 44. und 46. bis 48. Tagung (E/1994/SR.41, 44 und 46 bis 48).

tionalen Institutionen zuzuleiten, damit diese Gremien die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution treffen können, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

22. *ersucht* den Sonderausschuß, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/42. Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/48 vom 10. Dezember 1993,

nach Prüfung des gemäß ihrer Resolution 845 (IX) vom 22. November 1954 erstellten Berichts des Generalsekretärs über von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung⁷⁸,

im Bewußtsein der Bedeutung, die der Förderung des bildungsmäßigen Fortschritts der Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

fest davon überzeugt, daß es sehr wichtig ist, auch weiterhin Stipendien anzubieten beziehungsweise die Zahl dieser Angebote zu erhöhen, damit der wachsende Bedarf der Schüler und Studenten aus den Gebieten ohne Selbstregierung an Bildungs- und Ausbildungshilfe gedeckt werden kann, sowie die Auffassung vertretend, daß Schüler und Studenten in diesen Gebieten ermutigt werden sollten, solche Angebote zu nutzen,

1. *nimmt* den Bericht des Generalsekretärs *zur Kenntnis*;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die den Einwohnern der Gebiete ohne Selbstregierung Stipendien zur Verfügung gestellt haben;

3. *bittet* alle Staaten, den Einwohnern derjenigen Gebiete, die noch nicht die Selbstregierung oder Unabhängigkeit erlangt haben, jetzt und auch künftig großzügig Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten und den künftigen Schülern und Studenten nach Möglichkeit Reisegeld zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert* die Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten wirksame Maßnahmen für eine umfassende und stetige Verbreitung von Informationen über die von den Staaten angebotenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten zu treffen und alle notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, damit die Schüler und Studenten diese Angebote nutzen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

6. *lenkt die Aufmerksamkeit* des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auf diese Resolution.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/43. Die Situation in den besetzten Gebieten Kroatiens

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der einschlägigen Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

betonend, wie wichtig die Bemühungen um die Wiederherstellung des Friedens im gesamten Hoheitsgebiet der Republik Kroatien sowie um die Erhaltung der territorialen Unversehrtheit Kroatiens innerhalb der international anerkannten Grenzen sind; und in dieser Hinsicht *betonend*, daß die Gebiete, die Schutzzonen der Vereinten Nationen bilden, feste Bestandteile des Hoheitsgebiets der Republik sind,

höchst beunruhigt und besorgt darüber, daß die in den serbisch kontrollierten Teilen Kroatiens herrschende Lage de facto einen Besetzungszustand von Teilen des souveränen kroatischen Hoheitsgebiets ermöglicht und fördert und somit eine ernste Gefahr für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien darstellt,

die verabscheuungswürdigen Politiken und Praktiken der ethnischen Säuberung und deren Folgen sowie alle anderen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht *verwerfend*,

betonend, daß die serbisch kontrollierten Gebiete Kroatiens unter der strikten Aufsicht der internationalen Gemeinschaft friedlich wieder dem Rest des Landes eingegliedert werden müssen,

sowie betonend, wie wichtig es ist, daß alle Staaten in der Region des ehemaligen Jugoslawien die internationalen Grenzen gegenseitig anerkennen, und unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu dieser Frage,

1. *bekundet ihre Entschlossenheit*, die Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Kroatien zu gewährleisten;

2. *fordert* alle Parteien, insbesondere die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), *auf*, allen Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die Situation in Kroatien uneingeschränkt Folge zu leisten und die territoriale Unversehrtheit Kroatiens genauestens zu achten, und gelangt in dieser Hinsicht zu dem Schluß, daß ihre auf die Integration der besetzten Gebiete Kroatiens in das Verwaltungs-, Militär-, Bildungs-, Verkehrs- und Kommunikationssystem der Bundesrepublik gerichteten Aktivitäten unrechtmäßig und null und nichtig sind und sofort eingestellt werden müssen;

3. *ersucht* die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), den selbsternannten Behörden in den serbisch kontrollierten Teilen Kroatiens ab sofort keinerlei militärische und logistische Unterstützung mehr zu gewähren;

4. *verurteilt* die selbsternannten serbischen Behörden in den serbisch kontrollierten Gebieten Kroatiens *entschieden*

⁷⁸ AJ/49/413.